

Prüfungsordnung der Deutschen Stiftungsakademie

Für die Zertifizierungslehrgänge Stiftungsberatung und Stiftungsmanagement sowie den Zertifizierungs-Updatekurs

Die Deutsche Stiftungsakademie gGmbH hat am 09.10.2020 die nachfolgende Prüfungsordnung für die Zertifizierungslehrgänge Stiftungsberatung und Stiftungsmanagement sowie den Zertifizierungs-Updatekurs erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die von der Deutschen Stiftungsakademie angebotenen Zertifizierungslehrgänge Stiftungsberatung und Stiftungsmanagement sowie den Zertifizierungs-Updatekurs.
- (2) Diese Prüfungsordnung ist für Lehrende und Teilnehmende an den Lehrgängen gleichermaßen verbindlich.

§ 2 Ziel der Zertifizierungslehrgänge

- (1) Der Zertifizierungslehrgang Stiftungsberatung qualifiziert die Teilnehmenden für die erfolgreiche Unterstützung potentieller Stifterinnen und Stifter bei der Entwicklung einer tragfähigen Stiftungsidee sowie zum Führen von Beratungsgesprächen.
- (2) Der Zertifizierungslehrgang Stiftungsmanagement qualifiziert die Teilnehmenden grundlegend für die tägliche Arbeit in einer Stiftung. Dies betrifft insbesondere stiftungs- und steuerrechtliche Fragen sowie die strategische Ausrichtung der Stiftungsarbeit.
- (3) Der Zertifizierungs-Updatekurs qualifiziert die Teilnehmenden, aktuelle Entwicklungen und die neueste Rechtsprechung im Stiftungszivil- und Stiftungssteuerrecht sowie im Stiftungsmanagement so zu durchdringen, dass sie Eingang in die tägliche Stiftungsarbeit finden und zeitgemäße Entscheidungen getroffen werden können.

§ 3 Graduierung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss eines Zertifizierungslehrgangs wird die entsprechende Zertifizierung verliehen. Hierbei handelt es sich
 - » im Falle des Zertifizierungslehrgangs Stiftungsberatung um den Grad Stiftungsberaterin/Stiftungsberater (DSA)
 - » im Falle des Zertifizierungslehrgangs Stiftungsmanagement um den Grad Stiftungsmanagerin/Stiftungsmanager (DSA)
 - » im Falle des Zertifizierungs-Updatekurses um den Zusatz Zertifizierungsupdate + Jahr des Updatekurses (DSA)

- (2) Teilnehmende, die sowohl das Zertifikat Stiftungsberaterin/Stiftungsberater als auch das Zertifikat Stiftungsmanagerin/Stiftungsmanager anstreben, müssen für jede Qualifikation Prüfungsleistungen absolvieren.

§ 4 Zielgruppe der Lehrgänge

- (1) Grundsätzlich kann jede/jeder zu den Zertifizierungslehrgängen Stiftungsberatung und Stiftungsmanagement zugelassen werden, die oder der ein berechtigtes Interesse an dem Erwerb des entsprechenden Zertifikates hat. Begrenzt wird die Teilnahme durch die Kapazität der Lehrgänge.
- (2) Zielgruppe der Kombinationsprüfung (i.S.d. § 10) sind Teilnehmende, die sowohl die Zertifizierung als Stiftungsmanagerin/Stiftungsmanager als auch als Stiftungsberaterin/Stiftungsberater erwerben wollen.
- (3) Zielgruppe der Zusatzmodule (i.S.d. § 11) sind Teilnehmende, die bereits das Zertifikat als Stiftungsmanagerin/Stiftungsmanager bzw. Stiftungsberaterin/Stiftungsberater haben und nun noch das jeweils andere Zertifikat erwerben wollen.
- (4) Zielgruppe des Zertifizierungs-Updatekurses sind Teilnehmende, die bereits erfolgreich an einem der von der DSA angebotenen Lehrgänge Stiftungsberatung oder Stiftungsmanagement teilgenommen oder erfolgreich eine diesen Lehrgängen vergleichbare Zertifizierung eines anderen Anbieters erworben haben.

§ 5 Form der Lehrgänge

Die Lehrgänge können sowohl als Präsenzlehrgänge als auch in Form von Online-Lehrgängen als auch in der Verknüpfung beider Formate durchgeführt werden. Die Lehrgänge sind unabhängig von dem gewählten Format gleichwertig.

§ 6 Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung ist im Fall des Lehrgangs Stiftungsmanagement grundsätzlich eine Teilnahme an allen Präsenztagen sowie an zumindest zwei der angebotenen Live-Online-Events erforderlich.
- (2) Für die Zulassung zur Prüfung ist im Fall des Lehrgangs Stiftungsberatung grundsätzlich eine Teilnahme an allen Live-Online-Events erforderlich. Darüber hinaus müssen zumindest vier bearbeitete Einsende-Aufgaben übermittelt werden.
- (3) Für die Zulassung zur Prüfung ist im Fall der Kombinationsprüfung Stiftungsmanagement und Stiftungsberatung die erfolgreiche Teilnahme an einem der Kurse Stiftungsmanagement (i.S.d. Abs. 1) bzw. Stiftungsberatung (i.S.d. Abs. 2) sowie an dem noch fehlenden Zusatzmodul (i.S.d. Absätze 4 oder 5) erforderlich.
- (4) Für die Zulassung zur Prüfung ist im Fall des Zusatzmoduls Stiftungsmanagement grundsätzlich erforderlich:
 - » im Fall eines Präsenzlehrganges grundsätzlich die Teilnahme an allen Präsenztagen sowie an zumindest einem der angebotenen Live-Online-Events;
 - » im Fall eines Online-Lehrganges die Teilnahme an allen Live-Online-Events sowie die Zusendung von zwei bearbeiteten Einsendeaufgaben.

- (5) Für die Zulassung zur Prüfung ist im Fall des Zusatzmoduls Stiftungsberatung erforderlich:
 - » im Fall eines Präsenzlehrganges grundsätzlich die Teilnahme an allen Präsenztagen;
 - » im Fall eines Online-Lehrganges die Teilnahme an zwei Live-Online-Events sowie die Zusendung von zwei bearbeiteten Einsendeaufgaben.
- (6) Für die Zulassung zur Prüfung ist im Fall des Zertifizierungs-Updatekurses grundsätzlich eine Teilnahme an allen Präsenztagen erforderlich.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann eine teilnehmende Person der Lehrgänge Stiftungsberatung und Stiftungsmanagement einem Präsenztage bzw. einem Live-Online-Event fernbleiben, sofern der Erwerb des entsprechenden Wissens gewährleistet ist. Die Situation ist rechtzeitig mit der DSA zu besprechen.
- (8) Die Ausführungen der Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung.

§ 7 An- und Abmeldung zu den Prüfungen

- (1) Die Teilnahme an den Lehrgängen ist auch ohne die Teilnahme an der Prüfung möglich.
- (2) Die Anmeldung zu einem Zertifizierungslehrgang gilt zugleich als Anmeldung zu der mit dem Zertifizierungslehrgang verbundenen Prüfung.
- (3) Wird die Prüfung nicht direkt im Anschluss an den Lehrgang absolviert, erhebt die DSA eine zusätzliche Prüfungsgebühr in Höhe von 150 EUR.
- (4) Die Prüfung muss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Lehrgangs erfolgen. Eine Verschiebung eines bereits festgesetzten Prüfungstermins durch die oder den zur Prüfenden ist unter Beachtung der entsprechenden Kostenfolgen in diesem Zeitraum bis zu zweimal möglich.
- (5) Die Abmeldung von einer Prüfung muss grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung erfolgen. Im Falle einer späteren Abmeldung kann die DSA von der teilnehmenden Person eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 250 EUR verlangen, sofern es keinen hinreichend gewichtigen Grund für die kurzfristige Abmeldung gibt.

§ 8 Rahmenbedingungen der Prüfungen

- (1) Die Prüfenden setzen sich aus den Referierenden der Deutschen Stiftungsakademie zusammen. An den mündlichen Prüfungen nimmt jeweils ein Mitarbeitender der DSA als beobachtende Person ohne Stimmrecht teil, deren Aufgabe in der Kontrolle des formal ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung besteht.
- (2) Materialien, die für die schriftliche Prüfung verwendet werden dürfen, werden den Teilnehmenden rechtzeitig vor der Prüfung mitgeteilt.

§ 9 Prüfungsumfang Zertifizierungslehrgänge Stiftungsberatung und Stiftungsmanagement

- (1) Die Prüfungen im Rahmen der Zertifizierungslehrgänge Stiftungsberatung und Stiftungsmanagement setzen sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil zusammen.

- (2) Der schriftliche Prüfungsteil dauert 150 Minuten. Er setzt sich zusammen aus
- » Teil A – Multiple Choice Verfahren (20 Fragen, 20 Punkte)
 - » Teil B – zwölf offene Fragen, die schriftlich beantwortet werden müssen (80 Punkte)

In der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 50 Punkte erreicht werden.

- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt als Gruppenprüfung mit 2 Prüfenden und 3 bis 5 zu prüfenden Personen. Die Prüfungsdauer je zu prüfender Person beträgt circa 15 Minuten. In der mündlichen Prüfung müssen mindestens 25 Punkte erreicht werden.

- (4) Das Punktesystem gestaltet sich wie folgt:

Schriftliche Prüfung

- » Teil A – Multiple Choice: 20 Punkte
- » Teil B – Offene Fragen: 80 Punkte

Mündliche Prüfung: 50 Punkte

Gesamt: 150 Punkte

- (5) Die Ausführungen der Absätze 1 bis 4 beziehen sich auf die Prüfungen zum Abschluss der Zertifizierungslehrgänge Stiftungsberatung und Stiftungsmanagement. Bei den davon abweichenden Prüfungen (Zusatzprüfung bzw. Kombinationsprüfung sowie Zertifizierungs-Updatekurs) gelten die nachfolgenden Bestimmungen § 10, § 11 und § 12.

§ 10 Prüfungsumfang Kombinationsprüfung

- (1) Die Prüfung im Rahmen der Kombinationsprüfung (i.S.d. § 4 Abs. 2) setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil zusammen.

- (2) Der schriftliche Prüfungsteil dauert 180 Minuten. Er setzt sich zusammen aus
- » Teil A – Multiple Choice Verfahren (30 Fragen, 30 Punkte)
 - » Teil B – 13 offenen Fragen, die schriftlich beantwortet werden müssen (90 Punkte).

In der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 60 Punkte erreicht werden.

- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt als Gruppenprüfung mit 2 Prüfenden und 2 bis 3 zu prüfenden Personen. Die Prüfungsdauer je zu prüfender Person beträgt circa 30 Minuten. In der mündlichen Prüfung müssen mindestens 30 Punkte erreicht werden.

- (4) Das Punktesystem gestaltet sich wie folgt:

Schriftliche Prüfung

- » Teil A – Multiple Choice: 30 Punkte
- » Teil B – Offene Fragen: 90 Punkte

Mündliche Prüfung: 60 Punkte

Gesamt: 180 Punkte

§ 11 Prüfungsumfang Zusatzmodule

- (1) Die Prüfung im Rahmen der Zusatzmodule (i.S.d. § 4 Abs. 3) setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil zusammen.

- (2) Der schriftliche Prüfungsteil dauert 75 Minuten. Er setzt sich zusammen aus
- » Teil A – Multiple Choice Verfahren (10 Fragen, 10 Punkte)
 - » Teil B – sechs offene Fragen, die schriftlich beantwortet werden müssen (40 Punkte)

In der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 25 Punkte erreicht werden.

- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt als Gruppenprüfung mit 2 Prüfenden und 3 bis 5 zu prüfenden Personen. Die Prüfungsdauer je zu prüfender Person beträgt circa 15 Minuten. In der mündlichen Prüfung müssen mindestens 12,5 Punkte erreicht werden.

- (4) Das Punktesystem gestaltet sich wie folgt:

Schriftliche Prüfung

- » Teil A – Multiple Choice: 10 Punkte
- » Teil B – Offene Fragen: 40 Punkte

Mündliche Prüfung: 20 Punkte

Gesamt: 75 Punkte

Der Inhalt der Zusatzprüfung baut auf dem Wissen des jeweiligen Erstlehrgangs auf. Das Wissen des Erstlehrgangs wird als aktives Wissen vorausgesetzt und ist – neben dem im Zusatzmodul vermittelten Wissen – Gegenstand der Prüfung.

§ 12 Prüfungsumfang Zertifizierungs-Updatekurs

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung.
- (2) Die Prüfung dauert zweieinhalb Stunden. Sie setzt sich zusammen aus:
- » Teil A – Multiple Choice Verfahren (20 Fragen, 20 Punkte)
 - » Teil B – zwölf offene Fragen, die schriftlich beantwortet werden (80 Punkte).

In der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 50 Punkte erreicht werden.

- (3) Das Punktesystem gestaltet sich wie folgt:

- » Teil A – Multiple Choice: 10 Punkte
- » Teil B – Offene Fragen: 40 Punkte

Gesamt: 100 Punkte

§ 13 Bewertung der Prüfungen

- (1) Zum Bestehen der Prüfungen ist es erforderlich, dass zumindest die Hälfte der insgesamt zu erreichenden Punktzahl erzielt wird. Besteht die Prüfung aus schriftlicher und mündlicher Prüfung, dann muss in jedem Prüfungsteil für sich gesehen zumindest die Hälfte der in diesem Prüfungsteil zu erreichenden Punktzahl erzielt werden.
- (2) Die Teilnehmenden erhalten spätestens sechs Wochen nach der Prüfung die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

- (3) Das Bewertungssystem im Bereich der Zertifizierungslehrgänge Stiftungsberatung und Stiftungsmanagement (§ 9) differenziert zwischen den folgenden Bewertungen:

Mit Erfolg teilgenommen:	75,0 – 99,5 Punkte
Mit gutem Erfolg teilgenommen:	100,0 – 124 Punkte
Mit sehr gutem Erfolg teilgenommen:	124,5 – 150 Punkte

- (4) Das Bewertungssystem im Bereich der Kombinationsprüfungen (§ 10) differenziert zwischen den folgenden Bewertungen:

Mit Erfolg teilgenommen:	90,0 – 119,5 Punkte
Mit gutem Erfolg teilgenommen:	120,0 – 149 Punkte
Mit sehr gutem Erfolg teilgenommen:	149,5 – 180 Punkte.

- (5) Das Bewertungssystem im Bereich der Zusatzmodule (§ 11) differenziert zwischen den folgenden Bewertungen:

Mit Erfolg teilgenommen:	37,5 – 49,5 Punkte
Mit gutem Erfolg teilgenommen:	50,0 – 61,5 Punkte
Mit sehr gutem Erfolg teilgenommen:	62,0 – 75 Punkte.

- (6) Das Bewertungssystem im Bereich des Zertifizierungs-Updatekurses (§ 12) differenziert zwischen den folgenden Bewertungen:

Mit Erfolg teilgenommen:	50 – 66 Punkte
Mit gutem Erfolg teilgenommen:	66,5 – 82,5 Punkte
Mit sehr gutem Erfolg teilgenommen:	83 – 100 Punkte.

§ 14 Wiederholungsprüfung

- (1) Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils (schriftlich oder mündlich) muss der jeweilige Prüfungsteil wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung kann bei Nichtbestehen zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin nachgeholt werden.

§ 15 Versäumnis, Täuschung

- (1) Eine Prüfung wird mit nicht bestanden bewertet, wenn die oder der Teilnehmende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Versucht die oder der Teilnehmende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht bestanden bewertet und die oder der Teilnehmende kann von den jeweilig Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (3) Als Täuschungsversuch gilt es auch, wenn die schriftliche Prüfung mit dem Handy oder vergleichbaren Hilfsmitteln fotografiert wird.

§ 16 Zertifikat

- (1) Über den erfolgreich abgeschlossenen Zertifizierungslehrgang erhält die/der Teilnehmende ein Zertifikat.
- (2) Bei einem nicht oder nicht erfolgreich abgeschlossenen Zertifizierungslehrgang erhält die/der Teilnehmende eine von der DSA ausgestellte Bestätigung über die Teilnahme an dem entsprechenden Lehrgang. Dabei ist § 6 Abs. 8 zu beachten.
- (3) Die/der Teilnehmende erhält spätestens zehn Wochen nach der Prüfung das Zertifikat der DSA.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten und Archivierung

- ◆ (1) Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung ist im Haus Deutscher Stiftungen in Berlin einsehbar. Die Einsichtnahme muss binnen eines Zeitraums von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der Deutschen Stiftungsakademie angezeigt werden.
- (2) Ein Versand der Ausarbeitung oder eine Kopie der Ausarbeitung ist nicht zulässig.
- (3) Die Einsichtnahme erfolgt im Rahmen eines Gesprächs mit einem/r Prüfenden der Deutschen Stiftungsakademie. Es ist nicht zulässig, während des Gesprächs einzelne Aufgabenstellungen schriftlich zu notieren oder digital aufzuzeichnen.
- (4) Die Einsicht nehmende Person kann nach der Einsichtnahme eine Zweitkorrektur beantragen. Dieser Antrag muss binnen 10 Tage nach Einsichtnahme schriftlich bei der DSA eingereicht und begründet werden. Die DSA beauftragt danach eine bislang unbeteiligte Person mit einer Zweitkorrektur. Im Falle einer abweichenden Zweitbewertung beauftragt die DSA eine dritte, bislang unbeteiligte Person mit der Durchsicht der Klausur und der beiden Bewertungen sowie der Festlegung einer Benotung. Diese Benotung kann nicht mehr geändert werden.
- (5) Die Prüfungsunterlagen werden 10 Jahre lang aufgehoben.

Die Prüfungsordnung wurde in Zusammenarbeit mit dem DSA-Programmdirektor Prof. Dr. Burkhard Küstermann erstellt und am 09.10.2020 erlassen. Zuletzt geändert am 27.01.2021.

◆ Dr. Gereon Schuch,
Geschäftsführer der Deutschen Stiftungsakademie gGmbH
Berlin, den 09.10.2020